

Muss ich Änderungen melden?

- Wenn Voraussetzungen wegfallen, die zu einer Steuerbefreiung geführt haben, ist dies innerhalb eines Monats bei der Verwaltung zu melden. Auch der Tod des Hundes bzw. die Beendigung der Steuerpflicht muss innerhalb eines Monats gemeldet werden. Wird der Hund abgegeben, ist außerdem die Angabe des Namens und der Anschrift des neuen Halters vorgeschrieben. Die Hundesteuer wird ggf. anteilig zurückerstattet. Sollten Sie innerhalb von Überlingen umziehen sind Sie zur Benachrichtigung nicht verpflichtet – es spart allerdings Zeit und Kosten und wird von uns gerne vermerkt.

Die genauen Bestimmungen der Hundesteuersatzung können Sie auch unter:

www.ueberlingen.de->Bürger und Stadt -> Ortsrecht -> Hundesteuersatzung einsehen.

Weitere Auskünfte erteilt die Abt. Kämmerer/Controlling -SG Steuern- gerne zu den üblichen Öffnungszeiten, bzw. telefonisch unter 99-1218.

Satzungsbeschluss des Gemeinderats der Stadt Überlingen über den Bebauungsplan „Langgasse – 11. Teiländerung“, und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

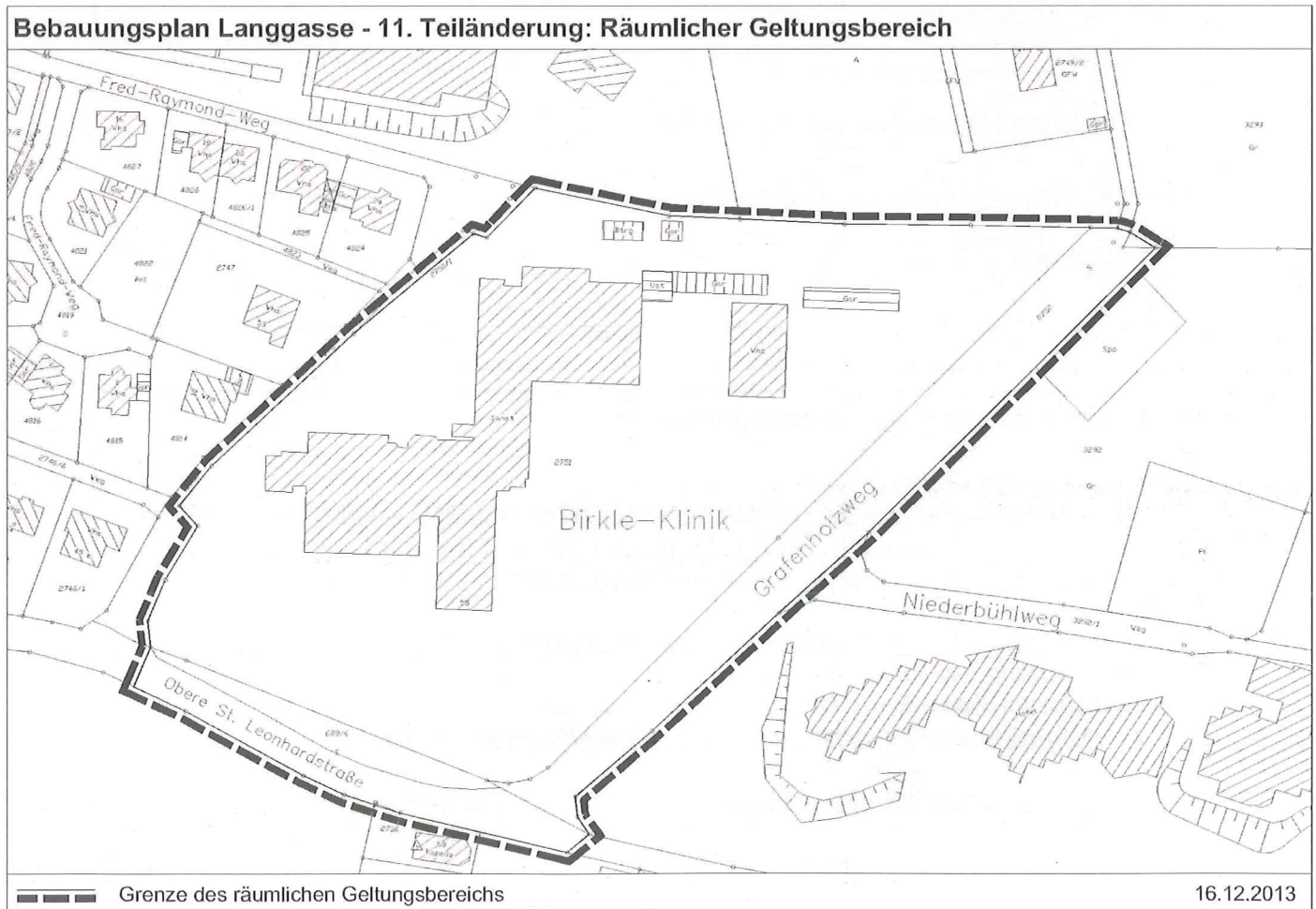
Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 18.12.2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Langgasse – 11. Teiländerung“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 16.12.2013 als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich westlich des Grafenholzwegs und nördlich der oberen St. Leonhardstraße. Maßgebend ist der Lageplan der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.12.2013. Der exakte räumliche Geltungsbereich der 11. Teiländerung ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Langgasse – 11. Teiländerung“, ersetzt in seinem Geltungsbereich den bisher dort geltenden Bebauungsplan „Langgasse“.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird zusammen mit der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen



Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Ausnahmen:

1. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Dies gilt auch nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
4. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO (Punkte 2. bis 4.) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Langgasse – 11. Teiländerung“ rechtsverbindlich.

Stadt Überlingen, den 16.01.2014
gez. Ralf Brettin
Baubürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Überlingen beabsichtigt zusammen mit der Heinz-Sielmann-Stiftung einen großflächigen Feuchtgebietskomplex im Nesselwanger Ried südwestlich von Überlingen-Nesselwangen zu entwickeln. Für die Neuanlage eines grundwassergespeisten Weihers und die Anlegung von Wiedervernässungsflächen auf den Flurstücken Nr. 645, 646 Gemarkung Nesselwangen, Gemeinde Überlingen wurde die wasserrechtliche Gestattung beantragt.

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben liegen in der Zeit vom 17. Januar 2014 bis zum 17. Februar 2014 bei der Stadtverwaltung Überlingen, Stadtentwicklung und Grün/ Grüne Villa, Bahnhofstr. 6 (Zimmer 0.04) während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis zum 3. März 2014 bei der Stadt Überlingen oder beim Landratsamt Bodenseekreis – Amt für Wasser- und Bodenschutz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
2. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Friedrichshafen, den 10.01.2014

gez. Rittinghaus-Kuhle
Landratsamt Bodenseekreis

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, 20.01.2014 findet um 17:00 Uhr im Sitzungszimmer Torhaus eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

1 Bauantrag zum Abriss eines Einfamilienhauses und Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit integrierter Tiefgarage auf Flurstück Nr. 2232/1, Goldbacher Str. 52, Überlingen §§ 30/31 BauGB

2 Bauanfrage zur Erstellung einer Wohn- und Gewerbebebauung auf Flurstück Nr. 819/9 + 819/10, Hagerstraße 8, Überlingen § 34 BauGB

3 Bauanfrage zum Abbruch der Werkstatt und Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf Flurstück Nr. 368 + 367/7, Zur Trüsche / Zum Alet, Überlingen-Nußdorf §§ 30/31 BauGB

4 Berichte und Anfragen

Überlingen, den 09.01.2014

gez.
Ralf Brettin
Bürgermeister

Technischer Ausschuss Sitzung

Sitzung des Technischen Ausschusses

Am Montag, 20.01.2014 findet um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer Torhaus eine Sitzung des Technischen Ausschusses statt.

Tagesordnung:

1 Verkehrsrechtliche Anordnung verkehrsberuhigter Geschäftsbereich in der Christophstraße Beschluss

2 Berichte und Anfragen

Überlingen, den 10.01.2014

gez.
Ralf Brettin
Bürgermeister

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen und der Rubrik „Aus der Stadtverwaltung“:

Verantwortlich Oberbürgermeisterin Sabine Becker